



Gartenordnung

Kleingartenverein Schwaigerau e.V.

Gültig ab dem 01.01.2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite:
Einführung.....	3
1. Allgemeines.....	4
2. Kleingärtnerische Nutzung.....	4
3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen.....	5
4. Gemeinschaftsarbeit (Erhaltungsdienst).....	6
5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzelle und Parkplatz.....	7
6. Gartenlaube.....	8
7. Gartenbegehungen.....	9
8. Ver- und Entsorgung der Gartenlaube.....	10
9. Sonstige bauliche Anlagen.....	11
10. Gehölze.....	12
11. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen.....	13
12. Nord- / Südgrenze.....	14
13. Pflanzenschutz und Düngung.....	14
14. Bodenpflege und Bodenschutz.....	15
15. Abfallbeseitigung.....	15
16. Tier- und Umweltschutz.....	16
17. Tierhaltung.....	16
18. Wasserversorgung.....	16
19. Verkehr.....	17
20. Ruhe und Ordnung.....	18
21. Bewertungen bei Pächterwechsel / Schätzkommission.....	19
22. Schusswaffen.....	20
23. Verstöße gegen die Gartenordnung.....	20
24. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung.....	20
25. Haftung.....	21
26. Änderung.....	21
27. Inkrafttreten.....	22

Einführung

Unsere Kleingartenanlage in Schwaig b. Nürnberg dient der Ruhe, der Erholung und einer sinnvollen Freizeitgestaltung. Durch die Festsetzung im kommunalen Bebauungsplan als Gebiet für Dauerkleingärten, ist sie zugleich Bestandteil des öffentlichen Grüns und für jedermann zugänglich.

Dauerkleingärten mit Gemeinschaftsanlagen und Einrichtungen zu schaffen, zu pflegen und zu erhalten, ist Zweck und Aufgabe des Vereins.

Dieses Ziel ist nur durch vertrauensvolle Zusammenarbeit innerhalb der Kleingärtnergemeinschaft und durch gegenseitige Rücksichtnahme zu erreichen. Rechtsnormen sowie Vereinbarungen und Beschlüsse sind einzuhalten.

Die Zugehörigkeit zur Gemeinschaft verpflichtet jeden Unterpächter (Kleingärtner), nicht nur den eigenen Kleingarten ordentlich zu gestalten und zu bewirtschaften, sondern gleichermaßen aktive Verantwortung für die Kleingartenanlage samt dem Gemeinwesen dienenden Anlagen, Einrichtungen und Geräten mitzutragen.

Zur Regelung eines reibungslosen Zusammenwirkens, im Innern und nach außen, hat sich unser Verein als Pächter des dem Freistaat Bayern, Staatsforstverwaltung Nürnberg, gehörenden Kleingartengebietes und somit als Träger der pachtrechtlichen und kleingärtnerischen Verantwortung erstellt, welche zugleich wesentlicher Bestandteil der Unterpachtverträge und somit für jeden Kleingärtner verbindlich ist.

Verbindlich sind auch aus gleichem Grund die satzungsgemäßen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes, bezugnehmend auf die Unterpachtverhältnisse, auf geldliche oder sonstige Gemeinschaftsleistungen der Unterpächter für die gesamte Kleingartenanlage.

Die Geschäftsführung und Verwaltung des Vereins obliegt den ehrenamtlichen bestellten Organen des Vereins.

Gartenordnung

KGV Schwaigerau e.V., Haimendorfer Straße 31, 90571 Schwaig b. Nürnberg

1. Allgemeines

- a) Diese Gartenordnung, in ihrer jetzigen gültigen Fassung, ist Bestandteil des Unterpachtvertrages und für jeden Unterpächter bindend.
- b) Die Gartenordnung regelt die Gestaltung und Nutzung auf den durch einen Zwischenpachtvertrag seitens dem Bayrischen Staatsforst und dem Kleingartenverein Schwaigerau e.V. überlassenen Grundstück. Die in der Gartenordnung enthaltenen Gestaltungs- und Nutzungsvorschriften ergeben sich aus den einschlägigen Bestimmungen und Richtlinien des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) und des Zwischenpachtvertrages sowie den Regelungen des Unterpachtvertrages.
- c) Mit der Gartenordnung werden Verpflichtungen, die der Kleingartenverein in seiner Eigenschaft als Zwischenpächter übernommen hat, an die Vereinsmitglieder als Unterpächter mit der Maßgabe der Erfüllung weitergegeben.
- d) Verstöße gegen diese Gartenordnung berechtigen den Zwischenpächter (im Folgenden immer Verpächter = Zwischenpächter) zur Kündigung des Unterpachtverhältnisses nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
- e) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung dieser Gartenordnung anzuhalten und haftet für sie (siehe Ziff. 20 Abs. h + i).
- f) Die Gartenparzelle ist nicht Eigentum des Unterpächters, diese wird durch den Vorstand verpachtet und Bewerbern anhand einer Warteliste präsentiert. Das Inserieren und Verkaufen der Gartenparzelle durch den Unterpächter ist strikt verboten.

2. Kleingärtnerische Nutzung

- a) Der durch den Unterpachtvertrag dem Unterpächter überlassene Kleingarten dient ausschließlich der in § 1 des BKleinG geregelten kleingärtnerischen Nutzung.
- b) Gemäß § 1 Punkt 1 des BKleinG ist ein Kleingarten ein Garten, der dem Kleingärtner nicht zur erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung, sondern zur Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und zur Erholung dient. Die Gestaltung des Kleingartens muss diesen beiden Begriffsmerkmalen entsprechen.
- c) Zur nicht erwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung zählen insbesondere: die Erzeugung von Obst und Gemüse, das Ziehen von fruchtttragenden Ziergehölzen, sowie Heil- und Gewürzpflanzen (Kräutern).
- d) Der Anteil der gärtnerischen Nutzung muss auf mindestens 33 % (d.h. 1/3) der Gartenfläche erfolgen.
- e) Freizeitgärten sind nicht zulässig. Wird durch den Vorstand der Garten als Freizeitgarten eingestuft, so hat der Unterpächter binnen 4 Wochen nach der Aufforderung den

Garten in den geforderten Zustand zu bringen. Diese Aufforderung gilt als erste Abmahnung.

- f) Das Anzünden von Lagerfeuern (auch in Feuertonnen etc.) ist verboten. Feuerschalen mit einem Durchmesser von max. 65 cm sind erlaubt. Die Feuerhöhe darf einen Meter nicht übersteigen, sodass die Rauchentwicklung gering ist und die Gartennachbarn dadurch nicht belästigt werden (12.10.2023, Nachtrag zum Vertrag vom 15.01.1986, Bayerischen Staatsforsten AÖR).
- g) Das Anzünden von Feuerwerkskörpern (hierzu zählen Feuerwerk, Kinderfeuerwerk, Knallerbsen, Party- und Tischfeuerwerk, etc.) innerhalb der Gartenanlage ist ganzjährig untersagt.
- h) Das Aufstellen von Planschbecken und Pools ist gemäß Schreiben der Bayerischen Staatsforsten vom 26.08.2024 (Wasserschutzzone III A + B) verboten.
- i) Trampoline sind verboten.
- j) Der Anbau von Cannabis in der Gartenanlage und in den Gartenparzellen ist absolut nicht erlaubt. Der Anbau ist laut Cannabisgesetz (CanG) nur am eigenen Wohnsitz erlaubt.
- k) Verstöße gegen die vorbezeichneten Vorgaben der Ziff. 2 berechtigen den Verpächter zu einer fristlosen, hilfsweise fristgemäßen Kündigung des Unterpachtverhältnisses. Bei Ausspruch der fristlosen Kündigung ist die Parzelle binnen 4 Wochen zu räumen und geräumt an den Verpächter herauszugeben.

3. Pflege und Instandhaltung der Anlagen

- a) Die Unterpächter sind für den ordnungsgemäßen Zustand der Kleingartenanlage nach Maßgabe des Zwischenpachtvertrages und dieser Gartenordnung verantwortlich. Sie haben vor allem dafür zu sorgen, dass die im Bereich der Kleingartenanlage gelegenen Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere Wege, Toiletten, Plätze, Grünflächen, Hecken, Umzäunungen, evtl. Kinderspielplätze und Biotope etc. in sauberem und verkehrssicherem Zustand gehalten und gepflegt werden (siehe auch Ziff. 4. Gemeinschaftsarbeit). Diese Aufgaben erfordern vertrauensvolle Zusammenarbeit, ordnungsgemäße Bewirtschaftung und gegenseitige Rücksichtnahme aller Unterpächter dieser Kleingartenanlage.
- b) Dem Verpächter gehörende gemeinschaftliche Einrichtungen im Gesamtbereich der Kleingartenanlage sind schonend und pfleglich zu behandeln. Eingriffe sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zulässig.
- c) Der an die Parzelle angrenzende Weg sowie das Gemeinschaftsgrün bzw. die Hecken, bis zu einer maximalen Breite vom Gartenzaun nach außen von 2 Meter, ist von dem jeweiligen Unterpächter der angrenzenden Parzelle selbst zu pflegen und instand zu halten. Ist der Weg schmaler als die angegebene Breite, hat jeder angrenzende Unterpächter bis zur Mitte des Weges, die Verpflichtungen der vorgegebenen Auflagen zu erfüllen.
- d) Aus dem Unterpachtgrundstück dürfen weder Sand, Erde sowie andere Bodenbestandteile entnommen, noch dauerhafte Veränderungen vorgenommen werden.

4. Gemeinschaftsarbeit (Erhaltungsdienst)

- a) Der Gemeinschaftsdienst dient der Errichtung und Erhaltung von Gemeinschaftsanlagen im Bereich der Kleingartenanlage.
- b) Der Vorstand beruft zur Umsetzung der anfallenden Arbeiten zu den Erhaltungsdiensten auf dem Vereinsgelände bis zu 5 Mitglieder als Fachbereichsbeauftragte. Diese ehrenamtlich tätigen Mitglieder (aktives oder passives Mitglied) übernehmen die Organisation und Planung in Absprache mit dem Vorstand, der zu erledigenden Arbeiten. (z.B. Wegebau, Heckenschnitt, Bauhoforganisation)
- c) Die Gemeinschaftsarbeit wird in Art und Umfang vom Vorstand oder den Fachbereichsbeauftragten festgesetzt.
- d) Die Pflichtstunden sind von jedem Unterpächter wie folgt zu leisten:
 - bis zu einem Alter von 70 Jahren, 2 x 4 Stunden pro Jahr
 - ab einem Alter von 70 Jahren, 1 x 4 Stunden pro Jahr
 - ab einem Alter von 80 Jahren muss kein Arbeitsdienst geleistet werden
 - Stichtag ist der 01.01. des laufenden Geschäftsjahres
- e) Jeder Unterpächter verpflichtet sich, den Weisungen des Vorstandes/den Fachbereichsbeauftragten zur gemeinsamen Arbeit an den Gemeinschaftseinrichtungen im Bereich der Kleingartenanlage Folge zu leisten.
- f) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, den Arbeitsdienstzettel, der mit der jeweiligen Jahresrechnung am Ende eines Jahres verschickt wird, bis spätestens Ende Februar dem Verein zukommen zu lassen. Bei später eingereichtem Schreiben können die Terminwünsche nicht berücksichtigt werden und werden vom Vorstand je nach Bedarf eingeteilt.
- g) In den Sommerferien wird eine Arbeitsdienstpause von max. 3 Wochen eingelegt. Diese Sommerpause ist auf dem Arbeitsdienstzettel vermerkt. In dieser Zeit ist ebenso der Kompostierplatz geschlossen und eine Sprechstunde beim Vorstand nicht möglich.
- h) Neupächter, die im laufenden Gartenjahr einen Garten pachten, werden ebenfalls nach Bedarf durch den Vorstand eingeteilt.
- i) Jeder Unterpächter ist für das beim Arbeitsdienst (AD) empfangene Gerät verantwortlich. Den Empfang quittiert der Unterpächter am Anfang des AD. Jeder Schaden, der am Gerät während des AD auftritt, ist unverzüglich dem Leiter des AD zu melden. Nach Beendigung des AD ist das Gerät gereinigt beim AD-Leiter zurückzugeben und wird mit der Unterschrift des AD-Leiters quittiert.
- j) Die private Nutzung der Geräte während des AD ist untersagt.
- k) Vereinseigene Geräte werden nicht zu privaten Zwecken ausgeliehen.
- l) Wird Gemeinschaftsarbeit nicht geleistet, muss ein entsprechender finanzieller Ausgleich von zz. 40,00 Euro pro Person/Stunde (Änderungen siehe Aushang, Anpassung an die gewerblichen Verrechnungsstundensätze sind vorbehalten) geleistet werden. Dies gilt auch, wenn der Unterpächter unentschuldigt oder durch eine verspätete Entschuldigung am Arbeitsdienst nicht teilnimmt. Die Entschuldigung muss 2 Tage vor Arbeitsdienst beim Vorstand oder Vereinsheim eingehen.
- m) Bei Verweigerung der Gemeinschaftsarbeit sowie Nichtbezahlung des Beitrages gilt Ziff. 23. dieser Gartenordnung.

5. Bewirtschaftung und Pflege der Gartenparzellen und Parkplatz

- a) Der Kleingarten ist vom Unterpächter nach den Auflagen und Anweisungen des Vorstandes, der Satzung und der Gartenordnung selbst anzulegen, zu pflegen und in sauberem, ordnungsgemäßigem Zustand sowie stets unter Einhaltung der Grundlagen des BKleingG zu erhalten.
- b) Unter einer Bewirtschaftung nach diesen Richtlinien ist die kleingärtnerische Nutzung gemäß Ziff. 2. dieser Gartenordnung und die Unterhaltung der Parzelle in einem zur kleingärtnerischen Nutzung geeigneten Zustand zu verstehen.
- c) Die Nutzung des Kleingartens zu Wohnzwecken ist generell verboten (siehe Ziff. 6 Abs. k).
- d) Eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit darf im Kleingarten- und Anlagenbereich nicht ausgeführt werden. Das Anbringen von Vorrichtungen und Aufschriften zu Werbezwecken sowie Automaten, Druckboilern, Antennen oder vergleichbare Gegenstände und der gewerbsmäßige Handel sind nicht gestattet.
- e) Kann ein Unterpächter aus gesundheitlichen, dienstlichen oder körperlichen Gründen vorübergehend seinen Kleingarten nicht selbst bearbeiten, darf er mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes einen Betreuer, für maximal 12 Monate (ein Geschäfts- Garten-Jahr) einsetzen. Der Antrag muss jährlich beim Vorstand erneuert und begründet werden.
- f) Sichtschutzzäune aus Holz, ohne feste Verbindung mit dem Dach der Gartenlaube, zur Sichtabgrenzung der Terrasse, mit einer maximalen Länge von 3,00 Metern und maximalen Höhe von 1,80 Meter sind genehmigungsfähig. Hierfür muss der Unterpächter einen Bauantrag beim Vorstand stellen. Andere Materialien, Standorte, feste Überdachung oder Größen sind weder zulässig, noch genehmigungsfähig.
- g) Die Gartentür ist in keinem Fall abzudecken oder mit Gegenständen zu verstellen. Ein Einblick in den Kleingarten muss aus Sicherheitsgründen zu jeder Zeit gewährleistet sein (Einbruch, Wasserrohrbruch, Prüfung der kleingärtnerischen Nutzung etc.). Während der Anwesenheit des Unterpächters ist es durch den Vorstand geduldet, einen Sichtschutz an der Gartentür anzubringen. Dieser muss jedoch beim Verlassen des Kleingartens aus den genannten Sicherheitsgründen entfernt werden.
- h) An jedem Gartentor muss ein Schild mit der Gartennummer angebracht sein. Für das Schild ist der Unterpächter verantwortlich. Es muss eine Größe von 10 cm x 13 cm (B x H) haben.
- i) Der Kleingarten ist in einem ordentlichen Zustand zu halten. Spielzeug, Fahrräder, Grills oder sonstige Gegenstände sind im hinteren Bereich des Gartens aufzubewahren.
- j) Motorbetriebene Gartengeräte müssen in der Gartenlaube / Geräteschuppen aufbewahrt werden.
- k) Zu jedem Garten muss mindestens ein Parkplatz gepachtet werden. Der an den Unterpächter vom Vorstand verpachtete Parkplatz/Parkplätze (maximal zwei Parkplätze) ist/sind vom Unterpächter selbst zu reinigen und zu pflegen, der Rasen ist zu mähen und die Hecke mit einem Abstand von 0,50 Meter hinter den Schwellen zu schneiden (max. Höhe 1,80 m), angrenzende Rabatten oder Rasenflächen sind inbegriffen. Der Parkplatz/Parkplätze darf/dürfen nicht selbst vom Unterpächter mit

Schotter, Steinen oder befahrbare Platten aufgefüllt oder gepflastert werden. Dies erfolgt ausschließlich durch den Vorstand. Allein dem Vorstand obliegt die Lage der Anordnung und Zuweisung eines Parkplatzes für jede einzelne Gartenparzelle. Änderungen der Zuweisungen des Parkplatzes kann durch den Vorstand jederzeit geändert werden.

6. Gartenlaube

- a) Für das Errichten von Gartenlauben gelten neben den Regelungen des Unterpachtvertrags die maßgebenden Bestimmungen im BKleingG § 6, Ziff. 1 und 2, dem Bebauungsplan sowie dem sonstigen Bauplanungs- und Bauordnungsrecht.
- b) Zurzeit sind vom Landratsamt Lauf/Pegnitz fünf Arten von Mustergartenlauben genehmigt, unter diesen müssen sich die Pächter entscheiden. Die maximale Größe der Gartenlaube mit insgesamt 24 m² incl. 9 m² überdachtem Freisitz ist zwingend einzuhalten.
- c) Mit der Genehmigung einer Gartenlaube sind weiterführende/künftige Auflagen verbunden: Um- oder Anbauten an der Gartenlaube dürfen nicht vorgenommen werden, nur auf schriftlichen Antrag und mit schriftlicher Genehmigung des Vorstandes. Ohne eine Änderungsgenehmigung durch den Vorstand muss die bauliche Maßnahme auf Kosten des Unterpächters innerhalb von 4 Wochen zurückgebaut/entfernt werden.
- d) Das Dach der Gartenlaube darf nur mit roten Ziegeln, schadstofffreien Wellplatten oder roten Dachschindeln gedeckt werden.
- e) Die Gartenlaube darf nicht unterkellert werden.
- f) Der Anstrich der Gartenlaube muss dezent, mit gedeckten/zurückhaltenden Farbtönen vorgenommen werden. Knallige, auffällige Farben sind nicht erlaubt. Für den Anstrich der Gartenlaube muss unter Nennung der Farbe ein schriftlicher Bauantrag durch den Unterpächter beim Vorstand gestellt werden. Ohne Genehmigung durch den Vorstand muss die Gartenlaube innerhalb von 4 Wochen erneut nach den Vorgaben des Vorstandes gestrichen werden.
- g) Wenn die Wege mit Terrassen- /Gehwegplatten verlegt werden, darf die Unterkonstruktion nicht aus Mineralbeton/Beton auf Grund der Versiegelung und nicht breiter als max. 1 Meter sein.
- h) Der Vorstand muss jeden Bauabschnitt auf Antrag des Unterpächters prüfen und genehmigen.
- i) Für jeden Bauabschnitt/Bauvorhaben wird eine angemessene Frist zur Fertigstellung durch den Vorstand festgesetzt. Diese Frist muss durch den Unterpächter zwingend eingehalten werden. Es muss vermieden werden, dass „Dauerbaustellen“ in der Gartenanlage entstehen. Wird diese Frist nicht eingehalten, sind Strafgebühren an den Verein zu zahlen. Die Höhe der Strafgebühr ist im Schaukasten im Vereinsheim ausgehängt und gilt für jeden Monat, in der die Frist überschritten wird. Ebenso steht es dem Vorstand frei, eine Zwischenkontrolle/Begehung während des Bauvorhabens nach vorheriger Ankündigung (mind. 3 Tage vorher) vorzunehmen.

- j) Muss die Gartenlaube bei Beendigung des Unterpachtverhältnisses entfernt werden, so ist auch die Bodenplatte/Fundament sowie die Unterkonstruktion der Gartenlaube zu entfernen und auf eigene Kosten zu entsorgen. Die Baugrube muss mit Erde aufgefüllt werden.
- k) Das dauerhafte Bewohnen der Gartenlaube sowie deren Überlassung an Dritte ist nicht erlaubt. Übernachtungen sind auf gelegentliche Aufenthalte zu beschränken, maximal während einer zusammenhängenden Zeit von drei Wochen (Jahresurlaub) ist die Übernachtung statthaft, bei Zuwiderhandlung greift Ziff. 23. dieser Gartenordnung.
- l) Die Errichtung von baulichen Anlagen und Einrichtungen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vorstandes gestattet. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorschrift ist der Vorstand berechtigt, die Beseitigung oder Wiederherstellung des früheren Zustandes innerhalb eines Monats zu verlangen. Kommt der Unterpächter dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nach, so ist der Vorstand berechtigt, die baulichen Anlagen und Einrichtungen auf Kosten des Unterpächters beseitigen zu lassen. Wird dies verweigert, ist der Vorstand berechtigt, Ziff. 23. dieser Gartenordnung anzuwenden.
- m) Das Aufstellen von Wohnwagen oder Dauerzelten als Ersatz einer Gartenlaube ist nicht gestattet. Ausnahmen sind beim Vorstand schriftlich zu beantragen und werden in Schriftform beantwortet.

7. Gartenbegehungen

- a) Gartenbegehungen werden durch den Vorstand rechtzeitig bekanntgegeben. Diese Termine sind dringlichst einzuhalten, wobei der Unterpächter dafür sorgen muss, dass der Vorstand an diesem Termin ungehindert Zutritt in den Garten hat. Der Unterpächter (aktives und/oder passives Mitglied) muss zu diesem Termin anwesend sein. Ist der Unterpächter an diesem Tag verhindert, muss er den Vorstand darüber rechtzeitig (mindestens 1 Tag vorher) in Kenntnis setzen und 2 Ersatztermine innerhalb von 4 Wochen nach dem vom Vorstand angesetzten Termin, vorschlagen. Der Vorstand gibt danach bekannt, welchen Termin er wahrnimmt. Wird der 2. Gartenbegehungstermin ohne vorherige Information vom Unterpächter nicht wahrgenommen, so erhält der Unterpächter eine Abmahnung. Im Wiederholungsfall erfolgt die fristlose Kündigung des Unterpachtverhältnisses und Räumung des Kleingartens innerhalb von 4 Wochen.
- b) Die Begehungen müssen von mind. 2 Vorstandsmitgliedern und evtl. ausgewählten Vereinsmitgliedern laut Satzung § 10 Abs. 12 durchgeführt werden. Der Zustand des Kleingartens wird vom Vorstand in einem Protokoll festgehalten, von dem der Unterpächter eine Kopie erhält.
- c) Die Auflagen sind innerhalb der im Protokoll gesetzten Fristen umzusetzen. Bei Nichteinhaltung erfolgt eine Abmahnung. Wird auch die zweite Frist nicht eingehalten, erfolgt die Kündigung des Unterpachtvertrages.

8. Ver- und Entsorgung der Gartenlaube und etc.

- a) Der Anschluss der Gartenparzelle an das Stromversorgungsnetz, das Fernmeldenetz, das Gasversorgungsnetz, an die Fernheizung und an die Abwasserkanalisation ist nicht gestattet und wird bei Zuwiderhandlung straff geahndet. Siehe Ziff. 23. dieser Gartenordnung.
- b) Ein Wasseranschluss in der Gartenlaube ist nicht zulässig.
- c) Als Toilette kann in der Gartenlaube, wenn vom Vorstand die Genehmigung erteilt wurde, eine transportable Campingtoilette aufgestellt werden. Spültoiletten sind nicht erlaubt. Auf schriftlichen Antrag beim Vorstand können Schlüssel für die zentrale Reinigungssammelstellen der Campingtoiletten ausgegeben werden.
- d) Die Campingtoiletten dürfen nur an den vorgesehenen Entsorgungspunkten am Vereinsheim und bei der West-Toilette – Haus 13 – entleert werden. Das Entleeren der Toiletten auf den angrenzenden Forstflächen oder im Kleingarten ist verboten.
- e) Sickergruben für Fäkalien/Abwässer oder Abflüsse sind unzulässig. Vorhandene Sickergruben/Abflüsse müssen unverzüglich entfernt werden.
- f) Windräder jeglicher Art dürfen in den Gartenparzellen nicht aufgestellt werden.
- g) Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit Kaminen oder sonstiger Art von gemauerten Wärmeöfen, etc.
- h) Unzulässig ist die Ausstattung der Gartenlaube mit einer Dusche. Eine Gartendusche im Freien ist zulässig.
- i) Zulässig ist die Ausstattung der Gartenparzelle mit Solaranlagen. Diese dürfen nur zur Versorgung der Gartenlaube im Sinne des BKleinG § 3 Absatz 2 verwendet werden und müssen vor deren Montage vom Vorstand genehmigt werden. Zudem sind folgende Voraussetzungen einzuhalten und nachzuweisen:
 - Die Gesamtfläche aller Solarmodule darf 3 m² nicht überschreiten.
 - Weitere Komponenten der Solaranlage wie Ladeelektronik, Spannungswandler oder Batterien müssen in der Gartenlaube oder Geräteschuppen untergebracht werden, Herstellerangaben und gesetzliche Vorschriften sind zu beachten.
 - Der Einsatz von offenen Blei-Säure-Batterien sowie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist verboten.
 - Die Solarmodule müssen jederzeit wieder abgebaut werden können.
 - Bei missbräuchlichem Einsatz der Solaranlage ist der Vorstand jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Solaranlage innerhalb von 4 Wochen zu verlangen. Eine Weigerung des Unterpächters führt zu einer Kündigung des Unterpachtvertrages. Die üblichen Fristen zur Abmahnung und Kündigung von je 4 Wochen gelten hier entsprechend.
 - Der Unterpächter ist verpflichtet, sich über einen ausreichenden Versicherungsschutz zu informieren und diesen abzuschließen.

9. Sonstige bauliche Anlagen

- a) Unzulässig sind folgende bauliche Anlagen:

- überdachte Pergolen, welche mit der Gartenlaube fest verbunden sind
- gemauerte Grill- und Feuerstätten
- Kleintierställe
- Gewächshäuser (Leichtbauweise) aus Alu oder Holz mit Glas oder Plastik größer als 6 m²
- Gewächshäuser, welche zweckentfremdet sind und als Geräteschuppen genutzt werden. Das Gewächshaus muss sodann zur zweckmäßigen Nutzung wieder Instand gesetzt oder entfernt werden
- jegliche Art von Sichtschutzmatten (siehe Ziff. 5 Abs. f)
- Geräteschuppen aus Plastik oder Metall
- Geräteschuppen größer als 3,6 m² und höher als 2,20 m

Diese baulichen Anlagen sind nicht genehmigungsfähig und müssen bei einem Aufbau durch den Unterpächter auf dessen Kosten binnen einer Frist von 4 Wochen aus der Gartenparzelle entfernt werden. Nach Fristablauf findet eine Kontrollbegehung durch den Vorstand statt.

Bei Altbestand bzw. Bestandschutz, länger als die Vier-Jahres-Frist ist zu beachten, dass bei Kündigung des Unterpachtvertrages sowie der Vereinsmitgliedschaft des Unterpächters, sind diese unzulässigen Anlagen bis zum Termin der Parzellenübergabe an den Vorstand, aus der Garten-Parzelle zu entfernen.

b) Zulässig sind folgende bauliche Anlagen, bedürfen jedoch der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Vorstand:

- Gewächshaus (Leichtbauweise) Alu oder Holz mit Glas oder Plastik – bis zu einer Größe von max. 6 m² -, muss mit einem Abstand von mind. 1 Meter zu den Außen- und Zwischenhecken im hinteren Bereich der Gartenparzelle aufgestellt werden.
- Geräteschuppen aus Holz (kein Plastik oder Metall), welcher nicht mit der Gartenlaube verbunden ist, mit einer Größe von max. 3,6 m², max. 2,20 m hoch und muss mit einem Abstand von mind. 1 Meter zu den Außen- und Zwischenzäunen im hinteren Bereich der Gartenparzelle aufgestellt werden.
- Pergolen mit einer Größe von max. 3 x 3 Meter sind erlaubt.
- Bei einer Pergola handelt es sich um ein nicht überdachtes Rankegerüst. Ist eine Pergola überdacht, handelt es sich um einen überdachten Freisitz. Ein Freisitz darf gemäß der Gartenordnung mit der Gartenlaube zusammen 24 m² Grundfläche nicht übersteigen.

c) Partyzelte, Campingzelte usw. sind zeitweise (max. 3 Wochen) zulässig. Hierfür muss der Unterpächter einen schriftlichen Antrag, unter Nennung des Zwecks sowie des Zeitraums, beim Vorstand stellen. Eine Entscheidung der Genehmigung/Ablehnung erteilt der Vorstand schriftlich.

d) Gartenteiche bis zu einer Fläche von 15 m² und max. 1 Meter tief sind gestattet und dürfen diese Maße nicht überschreiten. Zur Abdichtung des Teiches sind nur Plastikschaalen, Folien, Lehm- und Tondichtungen sowie Tonbausteine zulässig. Hierfür muss

der Unterpächter einen schriftlichen Antrag samt Übersendung eines Lageplans/Skizze beim Vorstand vor Beginn des Bauvorhabens stellen. Eine Entscheidung der Genehmigung/Ablehnung erteilt der Vorstand schriftlich.

- e) Größere Regenwasserbehälter (bis max. 1000 Liter) dürfen nach Antragstellung und Genehmigung durch den Vorstand im hinteren Parzellenbereich an der Rückseite der Laube oder des Schuppens aufgestellt werden. Zu berücksichtigen ist, dass diese Behälter mind. 1 Meter vom Zaun entfernt aufgestellt und mit einem Sichtschutz, ausgenommen Plastik oder Metall, eingefriedet werden müssen.

10. Gehölze

- a) Gehölze (Bäume und Sträucher), die im ausgewachsenen Zustand eine Höhe von mehr als 4 Meter erreichen können, dürfen nicht gepflanzt werden. Ausgenommen hiervon sind Gehölze, die der gärtnerischen Nutzung dienen (Beispiel: Obsthochstämme), diese dürfen eine maximale Höhe von 4 Meter nicht überschreiten. Diese sollten vor dem Austrieb auf eine Höhe von 3,50 Meter geschnitten werden.
- b) Nadelgehölze (Koniferen, Zuckerhutfichten, Bodendeckerkoniferen, Thuja etc.) jeglicher Art sind verboten, ebenso Buchsbaum und Kirschlorbeer. Bei vorhandenem Bestand und einer eventuellen Entfernung durch den Unterpächter dürfen diese nicht wieder neu ersetzt werden. Fehlbepflanzungen müssen vom Unterpächter oder auf dessen Kosten unverzüglich ohne Fristsetzung, entfernt werden. Altbestände müssen bei Unterpachtvertragskündigung (Mitgliedschaftskündigung) durch den Unterpächter oder auf dessen Kosten, noch vor der Übergabe der Gartenparzelle an den Vorstand, entfernt und entsorgt werden.
- c) Die gesetzlichen Abstandsvorschriften für Pflanzungen nach dem Bayerischen Nachbarschaftsrecht sind bezüglich des Kleingartens so zu beachten, als wenn es ein selbstständiges Grundstück wäre. Demnach sind:
 - Bäume, Sträucher und Hecken bis zu einer Höhe von 1,50 m mind. 1 m von der Grenze (Zwischenzäune) entfernt zu pflanzen.
 - Bäume, Sträucher und Hecken (Außenhecken) bis zu einer Höhe von 1,80 m sind bei Neuanpflanzungen mindestens 1 m von der Grenze (Zaun) entfernt zu pflanzen.
 - Bäume und Sträucher von mehr als 2 m Höhe, mindestens 2,50 m von der Grenze entfernt zu pflanzen.Der Abstand ist von der Mitte des Stammes, bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten zur Grenze aus dem Boden austretenden Triebes zu messen.
- d) Hecken als Grenzbepflanzung sind zulässig, müssen jedoch mit einem Mindestabstand von 1 m vom Zaun gepflanzt werden, sodass ein ordentlicher Schnitt zwischen Zaun und Hecke gewährleistet werden kann, max. Höhe der Außenhecke wird begrenzt auf 1,80 m und bei der Zwischenhecken auf eine max. Höhe von 1,50 m.
- e) Obstspaliere können als Grenzbepflanzung angelegt werden, deren Abstand zum Zaun mind. 1 m und eine max. Höhe von 1,80 m nicht überschreiten darf.
- f) Der Grenzabstand für Kleinbaumformen auf schwachwachsenden Unterlagen muss 1,50 m und für Beerenobststammformen 1 m betragen.
- g) Invasive Pflanzen dürfen nicht kultiviert werden.

11. Einfriedungen und Grenzeinrichtungen

- a) Sind an den Gartengrenzen gemeinschaftliche Grenzeinrichtungen (Einfriedungen) in Form von Pflanzungen, Mauern, Zäunen, Gartentüren etc. vorhanden, so dürfen diese nur mit Genehmigung des Vorstandes verändert werden. Hierzu zählen insbesondere: Einbau von eigenen Eingangstüren, Veränderungen der Materialien, der Anstrichfarbe, etc.
- b) Einfriedungen an der Gartengrenze sind wie folgt vorzunehmen:
Die Zwischenzäune der einzelnen Gartenparzellen dürfen nur aus handelsüblichen grün- plastikbeschichteten (VDE-Vorschrift) Maschendrahtzaun bis zu einer maximalen Höhe von 1,00 m – 1,50 m errichtet werden. Die Außenumzäunung jeder Gartenparzelle darf nur mit einem handelsüblichen grün- plastikbeschichteten (VDE-Vorschrift) Maschendrahtzaun in einer Höhe von maximal 1,50 m – 1,80 m errichtet werden und bedarf der Genehmigung des Vorstandes vor Baubeginn. Die Kosten hierfür trägt allein der Unterpächter. Die Reparaturkosten der Zwischenzäune sind von den angrenzenden Unterpächtern je zur Hälfte zu übernehmen. Eines schriftlichen Reparaturantrags bedarf es nicht. Sollte ein Zwischenzaun durch die beiden Unterpächter auf deren Kosten komplett neu errichtet werden, bedarf es eines schriftlichen Bauantrages beim Vorstand.
- c) Die Errichtung von sichtbehinderten Einfriedungen an der Gartengrenze oder im Kleingarten ist grundsätzlich verboten, ausgenommen sind Heckenbepflanzungen. Bei Zuwiderhandlung muss dieser sofort durch den Unterpächter oder auf dessen Kosten aus der Gartenparzelle entfernt werden.
- d) Zu den Gemeinschaftswegen hin darf die Bepflanzung (Außenhecken, Sträucher, etc.) eine Höhe von 1,80 m gemessen vom Gemeinschaftsweg nicht überschreiten. Bei Zuwiderhandlung ist der Vorstand nach Abmahnung des Unterpächters berechtigt, in den Arbeitsdienststunden die Bepflanzung auf die vorgeschriebene Höhe zu kürzen und dem Unterpächter diese in Rechnung zu stellen (zz. 40,00 Euro pro Person/Stunde) Änderungen siehe Aushang, Anpassung an die gewerblichen Verrechnungssatzsätze sind vorbehalten.
- e) Die Außenhecken müssen bis spätestens zum 15.11. eines jeden Jahres auf die vorgegebene Höhe von 1,80 m geschnitten werden sowie die Zwischenhecken auf 1,50 m.

12. Nord- /Südgrenze

- a) Die Unterpächter der Gärten 17, 18, 19, 20, 34, 35 und 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84 an der Südgrenze und die Unterpächter der Gärten 1, 2, 4, 4a, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 23, 23a, 24, 26, 28, 36, 36a und 36b an der Nordgrenze der Kleingartenanlage sind verpflichtet, den jeweiligen Anteil der Nord-/Südgrenze in einer Breite von 2 Meter zu pflegen und die Hecken und Bäume zu schneiden (gemäß Beschluss aus dem Jahr 2017).
- b) Die Gartenaußenhecken zur Nord- /Südgrenze dürfen eine Höhe von max. 2 Meter nicht überschreiten. Beim Heckenschnitt ist unbedingt auf die Vogelbrutschutzzeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres zu achten. Formschnitte können ganzjährig durchgeführt werden.

13. Pflanzenschutz und Düngung

- a) Der Pflanzenschutz in der Anlage und in den Gärten richtet sich nach den Prinzipien des integrierten Pflanzenschutzes. Der integrierte Pflanzenschutz ist eine Kombination von Verfahren, bei denen unter vorrangiger Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflanzenzüchterischer sowie Anbau- und kulturtechnischer Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzenschutzmittel auf das notwendige Maß beschränkt wird. Maßgeblich für jede Art von Pflanzenschutzmaßnahmen ist dabei das Pflanzenschutzgesetz, welches in seiner gültigen Fassung anzuwenden ist.
- b) Es dürfen demnach seit Februar 2012 nur noch Mittel eingesetzt werden, die mit dem Vermerk „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ versehen sind. Zugelassene Pflanzenschutzmittel dürfen weiterhin nur noch gegen die auf der Gebrauchsanweisung genannten Schaderreger und in den genannten Kulturen eingesetzt werden (Indikationszulassung). Die Anwendungsbestimmungen in der Gebrauchsanweisung müssen sorgfältig beachtet werden.
- c) Alte, vormals zugelassene Pflanzenschutzmittel, die nach dem neuen Pflanzenschutzgesetz nicht mehr zugelassen sind, dürfen nicht mehr ausgebracht werden. Sie sind als Sondermüll zu entsorgen.
- d) Bei Anwendung bienengefährdender Pflanzenbehandlungsmitteln ist die Verordnung zum Schutz der Bienen vor Gefahren durch Pflanzenbehandlungsmittel (Bienen-schutzverordnung) einzuhalten. Grundsätzlich sollten im Kleingarten nur bienenun-gefährliche Pflanzenschutzmittel verwendet werden.
- e) Bei Verwendung von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln sind die Empfehlungen der Fachberatung zu beachten.
- f) Das Ausbringen von Pflanzenjauchen und ähnlichen Pflanzenstärkungsmitteln, die geruchsbelästigend sind, ist an Sonn- und Feiertagen sowie bei heißer Witterung nicht gestattet.

14. Bodenpflege und Bodenschutz

- a) Torf oder überwiegend Torf enthaltende Produkte dürfen nur zur Pflanzenanzucht in Töpfen oder Frühbeeten verwendet werden.
- b) Biologische Aktivität und nachhaltige Ertragsfähigkeit des Bodens müssen durch geeignete Bodenpflege erhalten werden. Die Gartenparzellen sind so zu bewirtschaften und zu nutzen, dass schädliche Auswirkungen für den Boden nicht eintreten.
- c) Der Wasserhaushalt darf bei der Bewirtschaftung des Kleingartens nicht beeinträchtigt werden.
- d) Da das Vereinsgelände komplett zur „Wasserschutzzone III A + B“ gehört, sind das Ausbringen von Streusalz, Abwässern sowie Klärschlamm oder klärschlammhaltige Produkte im Kleingarten und in der Anlage nicht gestattet.

15. Abfallbeseitigung

- a) Es dürfen im Kleingarten keine Abfälle, die nicht aus dem Kleingarten stammen, gelagert oder verwertet werden.
- b) Speisereste dürfen nicht kompostiert werden.

- c) Sperrmüll (auch Paletten) darf nicht im Kleingarten gelagert werden und muss umgehend vom Unterpächter selbst auf eigene Kosten entfernt werden.
- d) Es dürfen im Kleingarten keine nicht der kleingärtnerischen Nutzung dienenden Gerätschaften, Gegenstände oder gefährlichen Stoffe gelagert oder verwendet werden.
- e) Verrottbare Abfälle sind im Kleingarten des Unterpächters auf dem Kompostplatz zu kompostieren. Dieser kann aus Holz, Plastik, Stein oder aus Beton bestehen (Außenmaße max. 1,50 m x 1,50 m) und ist im hinteren Teil der Gartenparzelle zu platzieren. Es muss mindestens 1 Kompostbehälter in jedem Kleingarten vorhanden sein. Dieser darf nicht zur Geruchsbelästigung anderer führen.
- f) Der vorhandene Kompostierplatz der Kleingartenanlage darf nur zur Sammlung kompostierbarer Gartenabfälle (keine Nadelgehölze etc. – siehe Ziff. 10. b) sowie keine schwer verrottbaren Gartenabfälle) benutzt werden. Altholzheckenschnitte, Baumschnitte etc. bis max. 10 cm Durchmesser können unter Aufsicht zu den Öffnungszeiten abgegeben werden.
- g) Grasschnitte, grüne Heckenschnitte und Unkräuter sind von jedem Unterpächter in seiner eigenen Gartenparzelle zu kompostieren. Der Kompost ist soweit möglich zur Düngung und Bodenpflege des Kleingartens zu verwenden.
- h) Das Abbrennen von Abfällen, Schnittgut, etc. im Kleingarten und im Anlagenbereich ist ganzjährig nicht zulässig.
- i) Soweit die Kompostierung von Gartenabfällen im Kleingarten oder in der Anlage nicht möglich ist, hat der Unterpächter für die einwandfreie Beseitigung selbst Sorge zu tragen.
- j) Das Lagern von Gartenabfällen/Schnittgut und Sonstiges auf den Parkplätzen oder vor dem Garten ist nicht zulässig.
- k) Das Entsorgen von Gartenabfällen etc. auf den Flächen des Staatsforstes oder auf den Besucherparkplätzen ist verboten. Bei Zuwiderhandlung folgt eine Abmahnung, folglich eine fristlose Kündigung des Unterpachtvertrages und Räumung des Gartens innerhalb von 4 Wochen.
- l) Es ist verboten, den eigenen Hausmüll in die in der Anlage aufgestellten Abfallkörbe sowie in den angrenzenden Forstflächen zu entsorgen.

16. Tier- und Umweltschutz

- a) Während der Brutzeit der Vögel, vom 01.03. bis 30.09 eines Jahres, ist der Stockschnitt von Hecken und Sträuchern verboten.
- b) Form- und Pflegeschnitte zur Gesunderhaltung der Hecken und Bäume (z. B. Entfernen von Totholz, beschädigten Ästen, sog. Sommerschnitt von Obstbäumen) sind genehmigt und erwünscht.
- c) Die Schaffung von Nistgelegenheiten sowie Futterplätzen und Tränken für Vögel, Säugetiere und Insekten, die Schaffung von Biotopen wie Teichen, kleinen Trockenmauern, Kräuterwiesen etc. durch die Unterpächter wird begrüßt und durch die Fachberatung gefördert.
- d) Das Aufstellen von Bienenstöcken ist gestattet. Vor deren Aufstellung ist die schriftliche Genehmigung beim Vorstand zu beantragen.

17. Tierhaltung

- a) Tierhaltung oder Kleintierzucht (Beispiele: Kaninchen, Tauben, Gänse, Hühner etc.) ist im Kleingarten nicht gestattet.
- b) Werden Haustiere (Beispiel: Hunde, Katzen, Vögel etc.) in den Kleingarten mitgebracht, so hat der Unterpächter des Kleingartens dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird (Geruchs- und Lärmbelästigung). Hunde sind in der Kleingartenanlage an der Leine zu führen und von den angepflanzten Vorbeeten der Kleingärten fernzuhalten. Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierhaltern unverzüglich zu beseitigen.

18. Wasserversorgung

- a) Die Auf- und Absperrung der Hauptwasserleitung erfolgt nach Maßgabe des Vorstandes oder eines Fachbereichsbeauftragten. Die für die Entleerung und Entlüftung der Wasserleitung erforderlichen Maßnahmen durch den Unterpächter sind nach Anweisung des Vorstandes oder der beauftragten Person auszuführen. Für Schäden, die aufgrund schuldhafter Verletzung dieser Anweisung entstehen, haftet der Unterpächter.
- b) Den Anordnungen des Vorstandes bezüglich der eventuell notwendigen Beschränkung des Wasserverbrauchs ist Folge zu leisten.
- c) Die Verlegung der Hauptwasserzapfstelle/Wasserschacht ist nicht gestattet. In jeder Gartenparzelle darf nur **eine** Hauptwasserzapfstelle sowie **ein** Wasserschacht vorhanden sein.
- d) Die Wasserleitung bis zum ersten Absperrhahn gehört dem Verein und unterliegt dem Vorstand. Der Wasserzähler ist allein in der Verantwortung des Vorstandes. Die Wasserleitung zwischen dem ersten Absperrhahn und Wasserzähler, sowie die Wasserleitungen nach dem Wasserzähler, auf dem Grundstück der Gartenparzelle, obliegen dem Unterpächter. Schäden und Instandhaltung obliegen daher allein dem Unterpächter.
- e) Die Wasserzähler unterliegen der Eichpflicht und werden durch den Verein gekauft. Die Kosten hierfür werden auf die Unterpächter umgelegt.
- f) Die Wasserzähler sind nach der Gartenschließung bis zur Garteneröffnung vom Unterpächter aufzubewahren.
- g) Die Plomben der Wasserzähler dürfen nur von den eingesetzten Wasserwarten/Vorständen entfernt werden. Zuwiderhandlungen haben die sofortige Kündigung des Unterpachtverhältnisses zur Folge.

19. Verkehr

- a) Die Anlagen Tore/Schranken sind geschlossen zu halten und müssen sofort nach dem Einfahren/Verlassen der Anlage wieder geschlossen werden. Wird die Schranke absichtlich offengehalten, so wird der Schrankenschlüssel der entsprechenden Person eingezogen.
- b) Jegliche Fahrzeuge und Fahrräder in der Anlage dürfen nicht schneller als 10 km/h fahren.

- c) Ist die Geschwindigkeit von höchstens 10 km/h überschritten, wird grundsätzlich:
 - beim ersten Mal eine Verwarnung ausgesprochen
 - beim zweiten Mal ein Einfahrverbot für einen Monat ausgesprochen
 - beim dritten Mal die Einfahrt generell verboten und der Schrankenschlüssel eingezogen.
 Bei offensichtlicher Geschwindigkeitsüberschreitung wird der Schrankenschlüssel sofort eingezogen.
- d) Die Anlage und die Anlagenwege sind öffentlich zugänglich. Ein Anfahren zum Kleingarten mit Kraftfahrzeugen jeder Art ist dem Unterpächter nur zum Be- und Entladen gestattet.
- e) Längere Parkzeiten vor der Gartenparzelle oder geeigneten Einbuchtungen auf den allgemein nutzbaren Wegen ist strengstens verboten und wird mit einer Abmahnung durch den Vorstand geahndet.
- f) Das Abstellen von Anhängern, Kraftfahrzeugen und Wohnwägen über einen Zeitraum von mehr als 3 Wochen sowie das Reparieren jeglicher Art, Ölwechsel etc. oder Waschen ist in der Anlage strengstens verboten.
- g) Parken in der Anlage ist nur auf den ausgewiesenen und unterverpachteten Parkplätzen der Unterpächter gestattet.
- h) Das Radfahren ist nur auf den Wegen der Anlage gestattet und sollte unter voller Rücksichtnahme der anderen Unterpächter und Besucher stattfinden.
- i) Die Anlage darf nur mit so vielen Autos befahren werden, wie Parkplätze des jeweiligen Kleingartens gepachtet sind (max. 2 pro Garten).
- j) Nichtverpachtete Parkplätze (keine Gartennummer am Parkplatz) oder allgemeine Vereinsfläche dürfen nur zum Be- oder Entladen benutzt werden und müssen umgehend danach geräumt werden. Zuwiderhandlungen haben eine Abmahnung zur Folge.
- k) Besucher müssen den vorgesehenen Besucherparkplatz an der Schranke nutzen.
- l) Autos von vereinsfremden Personen dürfen nur zu Lieferzwecken in die Anlage einfahren und müssen nach der Be- /Entladung umgehend die Anlage verlassen. Diese Lieferungen müssen beim Vorstand vorab (mind. 5 Tage vorher per E-Mail) angemeldet werden.
- m) Es dürfen nur KFZ mit einem zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 Tonnen in die Gartenanlage einfahren. Schwerere Fahrzeuge oder Baustellenfahrzeuge dürfen nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand einfahren. Bei der Genehmigung wird u.a. der Zustand der Wege (trocken/aufgeweichter Boden etc.) berücksichtigt.

20. Ruhe und Ordnung

- a) Verordnungen der Kommune hinsichtlich der Ausübung lärm-erzeugender oder ruhestörender Tätigkeiten und insbesondere die zeitliche Beschränkung ruhestörender Haus- und Gartenarbeiten gelten für die Gartenanlage in der jeweils gültigen Fassung bzw. anlehnend.
- b) Während des Aufenthalts in der Kleingartenanlage ist ruhestörender Lärm mit lärm-erzeugenden Arbeitsmaschinen nur in folgenden Zeiten gestattet:

Montag bis Freitag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 20:00 Uhr
Samstag: 08:00 Uhr – 12:00 Uhr und 14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Während der Zeit zwischen der Schließung und Öffnung der Gartenanlage ist diese Regelung außer Kraft gesetzt, ebenso bei handwerklichen Aufträgen seitens der Vorstandschaft und der Pächter.

Dabei ist zu beachten, dass ein Leerlauf der Lärmerzeuger nicht statthaft ist und in diesen Fällen die Geräte auszuschalten sind. Gegenseitiger Respekt und Rücksichtnahme der Unterpächter sind Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft im Verein.

- c) An Sonn- und Feiertagen ist der Betrieb lärmzeugender Maschinen nicht gestattet. Auch ständiges Hämmern oder Klopfen sind während der Ruhezeiten sowie an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- d) Die Lautstärke von Rundfunk-, Fernseh- und Musikabspielgeräten oder ähnlichen Geräten ist so abzustimmen, dass niemand belästigt wird. Gleiches gilt für das Spielen von Musikinstrumenten jeder Art.
- e) Sollte gegen diese Regelungen verstoßen werden, wird eine Abmahnung ausgesprochen. Danach erfolgt ohne zweite Abmahnung die Kündigung des Unterpachtverhältnisses.
- f) Das Fußballspielen ist in den Kleingärten und in der gesamten Kleingartenanlage ganzjährig verboten. Bei Zuwiderhandlung erfolgt eine Abmahnung.
- g) Notstromaggregate dürfen nur in den unter Ziff. 19. b) vorgegebenen Zeiten verwendet werden. Sie dürfen nicht zum Betreiben von Küchengeräten, Kühlschränken, Fernsehgeräten, Laden von Batterien, Umwälzpumpen etc. eingesetzt werden.
- h) Der Unterpächter ist verpflichtet, seine Familienmitglieder und Gäste zur Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit anzuhalten.
- i) Die Gemeinschaftstoilettenanlagen sind von jedem Mitglied und deren Besucher pfleglich zu behandeln und sauber zu verlassen. Jeder Unterpächter zahlt durch einen Umlagebetrag seinen Anteil an Reinigung und Material. Daher ist es strengstens verboten, diese Gemeinschaftsanlagen zu verunreinigen oder zu zerstören. Jeder Unterpächter ist verpflichtet, auch seine Familienmitglieder und Gäste darauf hinzuweisen und ist für diese verantwortlich. Sollte gegen diese Regelung verstoßen werden, so wird eine Abmahnung ausgesprochen. Bei der zweiten Abmahnung erfolgt die Kündigung des Unterpachtverhältnisses. Dies gilt auch, wenn Gegenstände aus den Gemeinschaftseinrichtungen oder den gemeinschaftlichen Anlagen gestohlen werden. Es ist jeder Unterpächter aufgerufen, etwaige Beobachtungen sofort an den Vorstand zu melden.

21. Parzellenbewertung/Schätzkommission

- a) Für die Ermittlung des Ablösebetrages gelten, für beide Seiten verbindlich, die Bewertungsrichtlinien des Landesverbandes Bayerischer Kleingärtner, durchgeführt durch die vereinseigene Schätzkommission, bestehend aus drei Mitgliedern des Vereins mit einem Mitglied der Vorstandschaft oder einer beauftragten, eidesstattlichen Schätzkommission. Die vereinseigene Schätzkommission wird allein durch den Vorstand einberufen oder entlastet.

- b) Die in dem Wertprotokoll ermittelte Ablösesumme darf nicht überschritten werden, eine Vereinbarung über einen geringeren Betrag ist zwischen dem Vorpächter und Nachpächter möglich. Die Kosten für das Wertermittlungsprotokoll tragen Vor- und Nachpächter je zur Hälfte.
- Kommt zwischen dem Vor- und Nachpächter über die Höhe des Ablösebetrages nach a) keine Einigung zustande, so ist der Ablösebetrag durch einen vereidigten Sachverständigen für das Kleingartenwesen zu ermitteln. Die Kosten trägt der Auftraggeber. Das Gutachten des Sachverständigen ist für beide Seiten verbindlich. Sachverständige können beim Landesverband Bayerischer Kleingärten (LBK) München angefordert werden.
- c) Der zu zahlende Ablösebetrag wird erst bei Übergabe des Kleingartens an den Pacht-nachfolger fällig und ist an den Kleingartenverein zu überweisen. Die Ablösesumme gemäß dem Wertermittlungsprotokoll oder einem vereinbarten geringeren Betrag – siehe Abs. a) wird sodann innerhalb von 2 Wochen durch den Vorstand (Schatzmeister) an den Vorpächter überwiesen.
- d) Eine vereinbarte Ablösesumme für das private Inventar (Möbel, Geräte, etc.) vereinbaren Vor- und Nachpächter untereinander. Die Zahlung ist sodann vom Nachpächter direkt an den Vorpächter zu leisten, der Kleingartenverein ist hier nicht beteiligt.
- e) Kann die Gartenparzelle nach Kündigung des Unterpachtvertrages wegen der Höhe der Ablösesumme für die Anlagen und Anpflanzungen nicht weiter verpachtet werden, ist der Unterpächter nach Aufforderung durch den Vorstand verpflichtet, die Anlagen und Anpflanzungen zu entfernen oder gegen eine geringere ortsübliche erzielbare Ablösesumme zu überlassen. Kommt der Unterpächter dieser Aufforderung des Vorstandes nicht nach, hat er vom Zeitpunkt der Aufforderung eine Nutzungsent-schädigung in Höhe des Kleingartenzinses zu leisten und den Pachtgarten gemäß Ziff. 5. bis zur Neuverpachtung zu bewirtschaften.
- f) Folgende Anlagen, Einrichtungen und Pflanzungen werden bei der Gartenschätzung nicht bewertet und müssen vor der Übergabe des Kleingartens entfernt werden. Sichtschutzwände, Koniferen, Solaranlagen, Gasflaschen, Sandkästen, etc.
- g) Genehmigte Gewächshäuser und Geräteschuppen sowie Folienhäuser, Tomatenhäuser, Komposter, Regentonnen werden bewertet.
- f) Wird der Kleingarten zum vereinbarten Kündigungstermin in einem nicht übergabe-fähigen Zustand dem Verein übergeben, so wird vom Vorstand der Kleingarten auf Kosten des scheidenden Unterpächters in einen übergabefähigen Zustand gebracht. Hier werden zz. 40,00 Euro pro Mann/Stunde angesetzt (Änderungen siehe Aushang, Anpassung an die gewerblichen Verrechnungsstundensätze sind vorbehalten).
- h) Ferner werden anfallende Entsorgungskosten etc. gem. Auslagen an den Unterpäch-ter verrechnet. Die vom Verein verauslagten Arbeitszeit- und Entsorgungskosten werden direkt mit der erzielten Ablösesumme des Kleingartens verrechnet. Reicht die Ablösesumme nicht aus, so ist der Unterpächter, der den Kleingarten abgibt, ver-pflichtet, die Differenz innerhalb von 14 Tagen an den Verein zu zahlen, andernfalls wird die Differenzsumme gerichtlich geltend gemacht.

22. Schusswaffen

Der Gebrauch von Schusswaffen jeglicher Art ist in der gesamten Kleingartenanlage/angren-zenden Forstflächen strengstens verboten. Zuwiderhandlungen haben die sofortige fristlose Kündigung zur Folge.

23. Verstöße gegen die Gartenordnung

Bei Verstößen gegen das BKleingG, die Satzung oder die Gartenordnung kann auf Beschluss des Vorstandes eine angemessene Geldbuße verhängt bzw. die fristlose Kündigung des Unterpachtverhältnisses und Räumung des Kleingartens durchgesetzt werden. Die Höhe der Geldbuße beschließt der Vorstand insbesondere unter Abwägung der Schwere des Verstoßes, der Häufigkeit, der Einsicht sowie des Nach-Tatverhaltens als Einzelfallentscheidung. Dabei ist zu beachten, dass keinerlei Verstöße gegen das BKleingG, die Satzung und der Gartenordnung vom Vorstand zu dulden ist, auch wenn der kleingärtnerische bzw. Vereinsfrieden durch Fehlverhalten oder Respektlosigkeit, auch gegenüber dem Vorstand, gestört wird.

24. Hausrecht, Aufsicht und Verwaltung

- a) Der Vorstand ist berechtigt, auch in Abwesenheit des Unterpächters die Gartenparzelle inklusive aller Anlagen, zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen durch den Unterpächter, zu betreten.
- b) Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens ist der Unterpächter innerhalb von 4 Wochen ab Abmahnung zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes auf seine Kosten verpflichtet.
- c) Der Vorstand ist berechtigt, Familienmitgliedern (auch passive Mitglieder) und Besuchern des Unterpächters, die trotz Abmahnung gegen das BKleingG, die Gartenordnung und die Satzung des Vereins oder die guten Sitten eines friedlichen Miteinander verstoßen, das Betreten der Kleingartenanlage zu untersagen (Hausverbot).
- d) Diebstähle, Beschädigungen und Schadensfälle sind unverzüglich dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.
- e) Jeder Unterpächter ist verpflichtet, an den Samstagen der Gartenöffnung/-schließung dafür zu sorgen, dass der Wasserschacht/Wasserzähler für die Beauftragten der Vorstandschaft ungehindert zugänglich ist. Ist dies nicht möglich, steht es dem Vorstand zu, den Verbrauchswert zu schätzen oder im Wege der Differenzmethode zu berechnen.
- f) Ist der Garten bei der Gartenschließung nicht zugänglich, erklären sich die Unterpächter damit einverstanden, dass der Kleingarten dennoch von den Beauftragten/Vorstandschaft betreten wird, um die Wasserzähler ein- bzw. auszubauen. Hierfür ist ein Strafgeld in Höhe von zz. 100,00 Euro für den Unterpächter fällig. Bei Wasseruhrenausbau wird die Wasseruhr durch den Vorstand eingezogen und kann nach Terminvereinbarung mit dem Vorstand im Vereinsheim abgeholt werden.

25. Haftung

- a) Der Vorstand haftet nicht für einen aus dem Bestand, der Benutzung oder dem Betrieb der gesamten Kleingartenanlage, dem Unterpächter oder einem Dritten entstehenden Schaden. Er haftet insbesondere auch nicht für die Beschaffenheit des Bodens der Kleingartenparzellen.

- b) Der Unterpächter haftet für jedes Verschulden, auch seiner Familienmitglieder und Besucher, die seine Gartenparzelle betreten. Er verpflichtet sich, den Vorstand schadlos zu stellen, falls dieser deswegen von Dritten in Anspruch genommen wird.
- c) Es ist Sache des Unterpächters, ausreichende Versicherungen abzuschließen.
- d) Das Betreten der Anlage erfolgt ganzjährig auf eigene Gefahr.
- e) Einen Streu- und Winterdienst gibt es nicht. Der Unterpächter kann keinen ungehinderten Zutritt in seinen Kleingarten gegenüber dem Vorstand einfordern.

26. Änderung

- a) Über Änderungen oder in allen in dieser Gartenordnung nicht geregelten Fällen entscheidet der Vorstand, im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- b) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieser Gartenordnung bedürfen der Schriftform.
- c) Mündliche Absprachen erlangen erst mit nachträglicher, schriftlicher Bestätigung Gültigkeit.

27. Inkrafttreten

Diese Gartenordnung ist in der Vorstandssitzung am 02.11.2024 einstimmig beschlossen worden und setzt somit zum 01.01.2025 die zu diesem Zeitpunkt gültige Gartenordnung (Fassung 2016) außer Kraft.

Sandro Melzener (1. Vorstand), Frank Colombier (2. Vorstand), Holger Kupfer (3. Vorstand), Dorin Veber (1.Kassier), Dimitri Regel (2.Kassier), Nadine Tigges (1.Schriftführerin), Birgit Giesler (2.Schriftführerin).

Wir danken für die Mitwirkung bei dieser Gartenordnung:

Den Vereinsmitgliedern Monika Britting, Petra Forster, Lothar Kenzel, Peter Kleinschrod, Brigitte Meinelt, Dietmar Reichler, Robert Sebald und Karl Weis sowie dem Stadtverband Nürnberg, dem Stadtverband Fürth und der Kanzlei Endress & Partner